S 18 R 4795/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 R 4795/16
Datum	20.02.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 1487/18
Datum	21.11.2018

3. Instanz

Datum	07.07.2020

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 21. November 2018 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. Februar 2018 aufgehoben, soweit das Nichtbestehen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses festgestellt worden ist. Im Ãbrigen wird die Revision zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerinnen auch im Revisionsverfahren. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten (noch) darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin zu 2. in ihrer TÃ¤tigkeit als Verwaltungsratsmitglied der KlÃ¤gerin zu 1. in der Zeit vom 18.8.2015 bis zum 21.11.2018 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

2

Die KlÃ¤gerin zu 1. ist eine monistisch organisierte europÃ¤ische Aktiengesellschaft (Societas Europaea (SE)) mit Sitz in Deutschland. Sie entstand durch identitÃ¤tswahrende formwechselnde Umwandlung der G AG (Beschluss der Hauptversammlung vom 23.6.2015) und wurde am 18.8.2015 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital betrug 26 325 946 Euro.

3

Die KlÃ¤gerin zu 2. war zunÃ¤chst bei der G AG als Director Group Purchase beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete durch Aufhebungsvertrag vom 22.6.2015 am selben Tag. Am 23.6.2015 wurde sie neben sechs weiteren Personen gegen eine VergÃ¼tung von jÃ¤hrlich 13 000 Euro zum Mitglied des Verwaltungsrats der KlÃ¤gerin zu 1. bestellt. Ein gesonderter Dienstvertrag besteht nicht. Sie hÃ¤lt ca 10 Prozent der Aktien der SE. Auf den Statusfeststellungsantrag der KlÃ¤gerin zu 1. stellte die Beklagte fest, dass die KlÃ¤gerin zu 2. ihre TÃ¤tigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats ab dem 18.8.2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be und insoweit Versicherungspflicht in der GRV, gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe (Bescheide vom 18.3.2016; Widerspruchsbescheide vom 3.8.2016).

4

Im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG Stuttgart hat die Beklagte ihre Verwaltungsentscheidung insoweit aufgehoben, als die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht festgestellt worden war. Das SG hat sodann die Bescheide vom 18.3.2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 3.8.2016 aufgehoben und festgestellt, dass die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin zu 2. als Verwaltungsratsmitglied nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt werde und keine Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe (Urteil vom 20.2.2018).

5

Das LSG Baden-WÃ¼rttemberg hat die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 21.11.2018). Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen auf ein Urteil des SG vom 23.7.2018 (S 5 R 4999/16, vgl dazu Senatsurteil vom 7.7.2020 â□□ B 12 R 19/18 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen) verwiesen. Verwaltungsratsmitglieder einer SE seien zwar regelmÃ¤Ã□ig abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt, aufgrund einer gesetzlichen Tatbestandsgleichstellung mit Vorstandsmitgliedern einer deutschen Aktiengesellschaft (AG) aufgrund von Ã□quivalenzregelungen nach dem Gesetz zur AusfÃ¼hrung der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 Ã¼ber das Statut der EuropÃ¤ischen Gesellschaft (SE â□□ SE-AusfÃ¼hrungsgesetz (SEAG), BGBl I 2004, 3675) aber nicht versicherungspflichtig.

6

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 SGB III. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften sei ausgeschlossen, da die KlÃ¤gerin zu 2. nicht Mitglied des Vorstands einer AG deutschen Rechts sei. Auch eine entsprechende Anwendung komme aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschriften nicht im Betracht. Eine gesetzliche Tatbestandsgleichstellung in Form einer sog Ãquivalenzregelung ergebe sich weder aus der europÃ¤ischen Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 Ã¼ber das Statut der EuropÃ¤ischen Gesellschaft (SE â SE-VO, ABl EG Nr L 294, 1) noch dem nationalen SEAG. Die SE-VO regele keine Vollharmonisierung der SE, sondern schaffe nur gemeinsame, von den Mitgliedstaaten festzulegende Grundstrukturen. Soweit die Gleichbehandlung der SE mit einer deutschen AG betroffen sei, handele es sich nur um einzelne gesellschaftsrechtliche Fragestellungen. Das SEAG enthalte in Â§Â§ 22 bis 39 spezielle Regelungen fÃ¼r den Verwaltungsrat und erklÃ¤re das Aktiengesetz (AktG) nur hinsichtlich einzelner Aspekte fÃ¼r anwendbar.

7

Die Beklagte beantragt, die Urteile des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 21. November 2018 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 20. Februar 2018 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

8

Die KlÃ¤gerinnen beantragen, die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

9

Sie halten die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

10

Die Beigeladene stellt keine AntrÃ¤ge.

II

11

Die zulÃ¤ssige Revision der Beklagten ist lediglich insoweit begrÃ¼ndet, als die Vorinstanzen das Nichtbestehen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses festgestellt haben (dazu 1.). Im Ãbrigen ist die Revision unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das LSG die Berufung der Beklagten gegen das die Feststellung der Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin zu 2. in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung aufhebende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen. Diese Feststellung in den Bescheiden vom 18.3.2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 3.8.2016 ist fÃ¼r die Zeit vom 18.8.2015 (Eintragung der SE in das Handelsregister)

bis zum 21.11.2018 (mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem LSG) rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerinnen in ihren Rechten. Dabei kann dahinstehen, ob die TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin zu 2. als Verwaltungsratsmitglied der KlÃ¤gerin zu 1. im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde. Jedenfalls unterlag sie gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 3 SGB VI in der Fassung des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze vom 22.6.2011 (BGBl I 1202) und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 SGB III nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Diese Vorschriften gelten zwar nicht unmittelbar (dazu 2.). Allerdings sind Verwaltungsratsmitglieder einer SE den Vorstandsmitgliedern, einer deutschen AG gleichgestellt (dazu 3.).

12

1. Die Urteile des LSG und des SG waren aufzuheben, soweit das Nichtbestehen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses festgestellt worden ist. Â§ 7a SGB IV ermÃ¤chtigt nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats nicht zur bloÃen Elementenfeststellung einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung, sondern verpflichtet zur Feststellung der Versicherungspflicht oder deren Nichtbestehen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 26.2.2019 â B 12 R 8/18 R â SGb 2020, 192, 193 = juris RdNr 21 ff; grundlegend BSG Urteil vom 11.3.2009 â B 12 R 11/07 R â BSGE 103, 17 = SozR 4-2400 Â§ 7a Nr 2, Leitsatz und RdNr 11 ff). Im gerichtlichen Verfahren ist eine dahingehende Feststellung ebenfalls nicht mÃ¶glich, weil Â§ 55 Abs 1 SGG eine isolierte Feststellung von BeschÃ¤ftigung nicht vorsieht (BSG Urteil vom 26.2.2019 aaO juris RdNr 23).

13

2. Die KlÃ¤gerin zu 2. unterfÃ¤llt nicht unmittelbar dem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III. GemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 3 SGB VI sind Mitglieder des Vorstands einer AG in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÃ¶ren, nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III sind Personen in einer BeschÃ¤ftigung als Mitglieder des Vorstands einer AG fÃ¼r das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÃ¶ren, versicherungsfrei. Trotz der unterschiedlichen Formulierungen und Systematik enthalten beide Bestimmungen die wirkungsgleiche Rechtsfolge, dass Vorstandsmitglieder einer AG nicht der Versicherungspflicht unterfallen. WÃ¤hrend Â§ 1 Satz 3 SGB VI den Eintritt der Versicherungspflicht in der GRV von vornherein ausschlieÃt, lÃ¤sst die in Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III angeordnete Versicherungsfreiheit den Versicherungstatbestand der BeschÃ¤ftigung nicht wirksam werden (vgl hierzu BSG Senatsurteil vom 10.12.2019 â B 12 KR 20/18 R â SozR 4-2500 Â§ 188 Nr 1 RdNr 19, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen). Die KlÃ¤gerin zu 2. ist zwar kein Vorstandsmitglied im Sinne dieser Vorschriften. Zu diesen gehÃ¶ren grundsÃ¤tzlich nur solche einer AG deutschen Rechts (BSG Urteil vom 27.2.2008 â B 12 KR 23/06 R â BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3, RdNr 22). Selbst wenn die klagende, in Deutschland ansÃ¤ssige SE hiervon erfasst wÃ¤re (so Middendorf/Fahrig, BB 2011, 54, 57), ist die KlÃ¤gerin zu 2. als Mitglied des Verwaltungsrats jedenfalls kein

Mitglied "des Vorstandes".

14

3. Gleichwohl finden Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III auf die KlÃ¤gerin zu 2. Anwendung. Verwaltungsratsmitglieder einer europÃ¤ischen SE sind den Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG im Wege einer substituierenden TatbestandserfÃ¼llung (dazu a) gleichgestellt, weil die fÃ¼r eine SE maÃgeblichen rechtlichen Grundlagen (dazu b) sogenannte Ãquivalenzregelungen enthalten (dazu c).

15

a) Der erkennende Senat lehnt in stÃ¤ndiger Rechtsprechung eine erweiternde Auslegung der genannten Vorschriften grundsÃ¤tzlich ab. Er hat eine Tatbestandsgleichstellung im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch "Substitution" der TatbestandserfÃ¼llung allein wegen einer tatsÃ¤chlichen Vergleichbarkeit von Gesellschaftsformen nicht zugelassen, weil Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III nach ihrem Regelungszweck und im Hinblick auf die dort gewÃ¤hlte Regelungsmethode der Typisierung eine Erfassung anderer Sachverhalte zur SchlieÃung einer RegelungslÃ¼cke nicht erfordern (BSG Urteil vom 12.1.2011 â B 12 KR 17/09 R â BSGE 107, 185 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 6, RdNr 17 (Board of Directors einer US-Kapitalgesellschaft); BSG Urteil vom 6.10.2010 â B 12 KR 20/09 R â SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 5 RdNr 20 ff (Verwaltungsrat einer AG schweizerischen Rechts); BSG Urteil vom 27.2.2008 â B 12 KR 23/06 R â BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3, RdNr 20 ff mwN (Board of Directors einer private limited company irischen Rechts)). Allerdings hat er eine Ãbertragung der fÃ¼r Vorstandsmitglieder einer AG geltenden Ausnahme von der Versicherungspflicht auf Vorstandsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer Organe anderer juristischer Personen aufgrund einer gesetzlichen Tatbestandsgleichstellung in Form einer sogenannten Ãquivalenzregelung fÃ¼r mÃ¶glich erachtet und hiervon bei Vorstandsmitgliedern von "groÃen" Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) Gebrauch gemacht. Er hat Â§ 1 Satz 4 SGB VI aF (VorlÃ¤uferregelung zu Â§ 1 Satz 3 SGB VI) Ã¼ber seinen Wortlaut hinaus auf diese Personengruppe angewandt, weil Vorschriften des deutschen AktG Ã¼ber eine Verweisung im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz auch den Vorstand eines VVaG erfassen wÃ¼rden und deshalb dessen Mitglieder den Vorstandsmitgliedern einer AG rechtlich gleichgestellt seien (BSG Urteil vom 27.3.1980 â 12 RAr 1/79 â SozR 2400 Â§ 3 Nr 4; vgl auch BSG Urteil vom 6.10.2010 â B 12 KR 20/09 R â SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 5 RdNr 20). Ãquivalenzregelungen, die jedenfalls zu einer sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung der KlÃ¤gerin zu 2. mit einem Mitglied des Vorstands einer AG fÃ¼hren, enthalten auch die fÃ¼r eine SE einschlÃ¤gigen Rechtsnormen.

16

b) (Gesellschafts-)Rechtliche Grundlagen einer SE bilden zunÃ¤chst die in jedem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union (EU) unmittelbar geltende (Art 288 Abs 2 des

Vertrags Ã¼ber die Arbeitsweise der EU, ABl EU Nr C 202, 1, 171) SE-VO und das hierzu aufgrund dem nationalen Gesetzgeber zugewiesener RegelungsauftrÃ¤ge sowie GestaltungsspielrÃ¤ume erlassene SEAG. Daneben regeln die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur ErgÃ¤nzung des Status der EuropÃ¤ischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl EG Nr L 294, 22) und â□□ in deren Umsetzung â□□ das Gesetz Ã¼ber die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer EuropÃ¤ischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz) vom 22.12.2004 (BGBl I 3675) die Arbeitnehmerbeteiligung in einer SE.

17

Die SE-VO sieht als Organe der SE neben der Hauptversammlung der AktionÃ¤re entweder ein Aufsichts- und ein Leitungsorgan (dualistisches System) oder (nur) ein Verwaltungsorgan (monistisches System) entsprechend der in der Satzung gewÃ¤hlten Form vor (Art 38). In einem â□□ wie hier â□□ monistischen System fÃ¼hrt das Verwaltungsorgan die GeschÃ¤fte der SE (Art 43 Abs 1 Satz 1 SE-VO). Die nÃ¤here Ausgestaltung des monistischen Systems ergibt sich aufgrund der ErmÃ¤chtigung in Art 43 Abs 4 SE-VO fÃ¼r Mitgliedstaaten, deren Recht in Bezug auf eine AG keine Vorschriften Ã¼ber ein monistisches System enthÃ¤lt, aus Â§Â§ 20 ff SEAG, die das Verwaltungsorgan als Verwaltungsrat bezeichnen und anstelle der Â§Â§ 76 bis 116 AktG gelten. Neben dem Verwaltungsrat sehen Â§Â§ 40 ff SEAG geschÃ¤ftsfÃ¼hrende Direktoren vor, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein kÃ¶nnen (siehe hierzu das Senatsurteil vom 7.7.2020 â□□ B 12 R 19/18 R â□□ zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen), sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Mitgliedern besteht (Â§ 40 Abs 1 Satz 2 SEAG).

18

c) Die gesetzliche Tatbestandsgleichstellung zwischen Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG und Verwaltungsratsmitgliedern einer monistisch organisierten europÃ¤ischen SE ergibt sich aus Ã□quivalenzregelungen sowohl des SEAG als auch der SE-VO.

19

EinschlÃ¤gige Ã□quivalenzregelungen enthalten zunÃ¤chst Â§ 39 und Â§ 22 Abs 6 SEAG (so auch Middendorf/Fahrig, BB 2011, 54, 57; Vor in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl 2013, Â§ 1 RdNr 103). Nach Â§ 39 SEAG gilt fÃ¼r die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder Â§ 93 AktG entsprechend. Damit wird auf die fÃ¼r den Vorstand einer AG maÃ□gebliche Vorschrift verwiesen. GemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs 6 SEAG gelten generell Rechtsvorschriften, die auÃ□erhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer AG Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemÃ¤Ã□ fÃ¼r den Verwaltungsrat, soweit nicht im SEAG fÃ¼r den Verwaltungsrat und fÃ¼r geschÃ¤ftsfÃ¼hrende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind. Die im dualistischen System dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zugewiesenen Berechtigungen sowie Verantwortlichkeiten sind im monistischen System grundsÃ¤tzlich dem Verwaltungsrat Ã¼bertragen (vgl auch die Aufgaben

des Verwaltungsrats nach Â§ 22 Abs 1 SEAG). Hintergrund der Regelungen ist, dass das monistische System der Unternehmensleitung in Deutschland in ein aktienrechtliches Umfeld eingebettet werden musste, das durchweg vom Dualismus geprÃ¤gt ist (Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Â§ 22 SEAG RdNr 41; Verse in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Â§ 22 SEAG RdNr 42). Denn Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) SE-VO ordnet die Gleichstellung der Rechtsformen in dem Sinn an, dass die SE den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegt, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndete AG Anwendung finden wÃ¼rden. Zudem bestimmt Art 10 SE-VO, dass eine SE vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO in jedem Mitgliedstaat wie eine AG behandelt wird, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndet wurde. Da danach grundsÃ¤tzlich ergÃ¤nzend auf alle Vorschriften des AktG zurÃ¼ckzugreifen ist (vgl SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 9 SE-VO RdNr 41), selbst wenn die SE monistisch strukturiert ist, waren besondere Regelungen erforderlich, um die speziellen Zuweisungen von Rechten und Pflichten an den Vorstand oder den Aufsichtsrat im allgemeinen deutschen Aktienrecht auf das monistische System Ã¼bertragen zu kÃ¶nnen (Teichmann in Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 3. Aufl 2017, Organhaftung in der SE, RdNr 5.41).

20

Dass nach Â§ 20 SEAG die nachfolgenden Vorschriften fÃ¼r eine monistische SE anstelle der Â§Â§ 76 bis 116 AktG gelten, mithin die speziell den Vorstand einer AG betreffenden Bestimmungen des AktG ausgeschlossen sind, fÃ¼hrt entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zu keinem anderen Ergebnis. Die rechtliche Gleichstellung von Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG und Verwaltungsratsmitgliedern einer europÃ¤ischen SE iS von Â§ 1 Satz 3 SGB VI, Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III erfordert nicht die Bezugnahme auf sÃ¤mtliche Vorschriften des AktG. Ein Gesamtverweis auf das AktG scheidet von vornherein aus, weil das deutsche Aktienrecht monistische Verwaltungsstrukturen nicht kennt. Der Ausschluss der Â§Â§ 76 bis 116 AktG ist gerade der Tatsache geschuldet, dass es an einem entsprechenden Vorbild fÃ¼r eine monistische Verwaltungsstruktur im deutschen Aktienrecht fehlt und aus diesem Grund der Erlass entsprechender nationaler Vorschriften fÃ¼r die SE notwendig war (vgl Art 43 Abs 4 SE-VO). Erforderlich aber auch ausreichend ist die weitgehende rechtliche Gleichstellung von Vorstandsmitgliedern der AG und Verwaltungsratsmitgliedern der SE, die sich auch auÃerhalb des AktG auswirken soll.

21

FÃ¼r diese Auslegung im Sinne einer Ãquivalenzregelung spricht das Regelungskonzept der SE-VO, weitgehende Kongruenz zwischen SE und nationaler AG herzustellen. Die Gleichbehandlung beider Gesellschaftsformen ist ein Kernanliegen der dem SEAG zugrunde liegenden SE-VO. An verschiedenen Stellen der SE-VO finden sich Verweise auf das AktG (vgl nur Art 3 Abs 1, Art 5, 15, 51 und 62 f SE-VO), die fÃ¼r einen weitgehenden Gleichlauf sorgen (Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl

2015, Art 10 SE-VO RdNr 2; SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 1). DarÃ¼ber hinaus kommt in der Gesamtschau von Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) und Art 10 SE-VO, auch wenn das VerhÃ¤ltnis der Vorschriften zueinander umstritten ist (vgl Casper in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl 2019, Art 10 SE-VO RdNr 1; Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 10 SE-VO RdNr 5; SchÃ¤fer in MÃ¼KoAktG, 4. Aufl 2017, Art 10 SE-VO RdNr 1; SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 4), das Gebot der Gleichbehandlung von SE und AG zum Ausdruck.

22

Art 9 Abs 1 SE-VO regelt das auf die SE anwendbare Recht. Sie unterliegt den Bestimmungen der SE-VO (Buchst a), den von der SE-VO ausdrÃ¼cklich zugelassenen Satzungsregeln (Buchst b) und in den von der SE-VO (teilweise) nicht geregelten Bereichen dem mitgliedstaatlichen Recht (Buchst c). Das zur Anwendung berufene mitgliedstaatliche Recht gliedert sich in Rechtsvorschriften, die in Anwendung der speziell die SE betreffenden GemeinschaftsmaÃnahmen erlassen werden (i), auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndete AG Anwendung finden wÃ¼rden (ii) und die Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndeten AG (iii). Diese Rechtsanwendungssystematik macht den Gleichbehandlungsgedanken deutlich (Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 9 SE-VO RdNr 6). Die Mitgliedstaaten haben in Bezug auf die SE nicht die Freiheit, zur SchlieÃung einer RegelungslÃ¼cke oder ergÃ¤nzend die fÃ¼r beliebige Rechtssubjekte maÃgebenden Rechtsnormen heranzuziehen. Rechtlicher Bezugspunkt fÃ¼r eine SE ist vielmehr das fÃ¼r eine AG geltende Recht der Mitgliedstaaten.

23

Zudem wird eine SE nach Art 10 SE-VO vorbehaltlich anderer Bestimmungen in jedem Mitgliedstaat wie eine AG behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndet wurde. Dieser Ã¼bergreifende Programmsatz unterstreicht einerseits klarstellend die bezweckte Gleichbehandlung (SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 1). Er hat andererseits originÃ¤re Bedeutung fÃ¼r diejenigen Rechtsbereiche, die von der Verweisung des Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) nicht erfasst werden (SchÃ¤fer in MÃ¼KoAktG, 4. Aufl 2017, Art 10 SE-VO RdNr 3). Auch auÃerhalb des Gesellschaftsrechts ist die SE vom Sitzstaat in allen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Fragen wie eine AG zu behandeln (Casper in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl 2019, Art 10 SE-VO RdNr 2; SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 5; Veil in KÃ¶lner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd 8/1, 3. Aufl 2012, Art 10 SE-VO RdNr 3; aA Schwarz, SE-VO, 2006, Art 10 RdNr 8).

24

SchlieÃlich untermauert ErwÃ¤gungsgrund 5 der SE-VO die Gleichstellung von SE

und nationaler AG. Danach haben die Mitgliedstaaten dafÃ¼r zu sorgen, dass die auf eine SE aufgrund der SE-VO anwendbaren Vorschriften nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber einer AG und damit zu einer Diskriminierung fÃ¼hren. RechtfertigungsbedÃ¼rftig sind daher gesetzliche Vorschriften oder deren Auslegung sowie Verwaltungshandlungen, die schon ihrem Tatbestand nach an die Rechtsform anknÃ¼pfen und die SE gegenÃ¼ber der AG schlechter behandeln (SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 6).

25

Das Vorbringen der Beklagten, dass das Gleichstellungsgebot unter dem Vorbehalt der in der SE-VO getroffenen Bestimmungen stehe und damit Differenzierungen zulasse, soweit diese sachlich gerechtfertigt seien, und zudem fÃ¼r die monistische SE mit dem SEAG ein eigenstÃ¤ndiges Regelungswerk bestehe, fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Die SE-VO bezweckt eine Gleichstellung von SE und nationaler AG unabhÃ¤ngig von der gewÃ¤hlten Binnenstruktur. Weder die dualistische noch die monistische SE dÃ¼rfen ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden als eine AG im jeweiligen Staat (vgl LG Frankfurt Urteil vom 3.5.2018 â□□ 3-05 O 101/17 ua â□□ NZG 2018, 783, 785 f). Beide Organisationsformen stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander (vgl Art 38 Buchst b SE-VO). Dass fÃ¼r die monistische SE mit den sie betreffenden Vorschriften des SEAG ein eigenstÃ¤ndiges Regelwerk geschaffen wurde, Ã¤ndert nichts an ihrer Gleichstellung mit einer AG. Der Verweis auf nationale Regelungen, insbesondere das AktG, ist naturgemÃ¤Ã□ nur insoweit denkbar, als entsprechende Regelungen Ã¼berhaupt vorhanden sind. Eine monistische Verwaltungsstruktur sieht das deutsche AktG aber gerade nicht vor.

26

Dass nach der monistischen Verwaltungsstruktur der Verwaltungsrat die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat einer AG auf sich vereinigt, stellt keinen Grund dar, die Gleichstellung mit Vorstandsmitgliedern einer AG in Bezug auf die Versicherungsfreiheit in Zweifel zu ziehen. Denn der Herausnahme von Mitgliedern des Vorstands einer AG aus der Rentenversicherungspflicht lag ursprÃ¼nglich die ErwÃ¤gung zugrunde, dass bei diesen Personen wegen ihrer herausragenden und starken wirtschaftlichen Stellung Schutz und Sicherheit durch die Rentenversicherung entbehrlich erscheinen (BSG Urteil vom 27.2.2008 â□□ B 12 KR 23/06 R â□□ BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3, RdNr 19; BSG Urteil vom 22.11.1973 â□□ 12/3 RK 20/71 â□□ BSGE 36, 258, 260 = SozR Nr 24 zu Â§ 3 AVG S 26 f = juris RdNr 19; ferner BSG Urteil vom 31.5.1989 â□□ 4 RA 22/88 â□□ BSGE 65, 113, 117 f = SozR 2200 Â§ 1248 Nr 48 S 126 = juris RdNr 26). Durch die grundsÃ¤tzlich umfassendere Stellung des Verwaltungsrats der monistischen SE wird dieses Konzept nicht in Frage gestellt. Der von der SE-VO verfolgte Zweck, eine Kongruenz zwischen SE und AG herzustellen, wÃ¤re nur unvollstÃ¤ndig erreicht, wÃ¼rde ein Gleichklang zwar der Gesellschaftsformen, nicht aber der jeweiligen Leitungsorgane angenommen.

27

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024